

# EU-Horticulture-Teacher

Association sans but lucratif

Sitz: 15, Vichtenerstrooss  
L-8620 Schandel  
RCS Nummer (F11179)

## **Statuten**

Die ursprüngliche Satzung von 2020 wurde aufgehoben und die Änderungen wurden von der außerordentlichen Generalversammlung vom 22/09/2025 gemäß dem Gesetz vom 7 August 2023 über gemeinnützige Vereine und Stiftungen (im Folgenden „Gesetz“ genannt) verabschiedet.

- I. Name, Sitz, Dauer und Zweck
- II. Mitgliedschaft
- III. Generalversammlung
- IV. Verwaltungsrat
- V. Verweise auf das Gesetz vom 7 August 2023 über gemeinnützige Vereine und Stiftungen

Alle in den vorliegenden Statuten verwendeten Personen-Bezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### ***Art. 1***

Der Verein trägt den Namen EU-Horticulture-Teacher asbl.

### ***Art. 2***

Der Verein hat seinen Sitz in Schandel LU in der Gemeinde Useldange. Er kann durch einen einfachen Beschluss an einen anderen Ort verlegt werden.

### ***Art. 3***

Die Dauer des Vereins ist unbefristet.

### ***Art. 4***

Der Verein bezweckt die Förderung und Zusammenarbeit von Schulen und deren Lehrern, die sich in praktischer und theoretischer Ausbildung für Jugendliche in floristischen und gärtnerischen Berufen engagieren. Er dient zur Förderung und Wahrung materieller und ideeller Interessen der Lernenden und Lehrenden. Zu den wichtigsten Aktivitäten des Vereins gehören die Durchführung eines jährlich stattfindenden Lehrerseminars, eines alle 2 Jahre stattfindenden Berufswettbewerbes sowie die Unterstützung der Mitglieder bei ERASMUS+ Projekten. Er kann Immobilien mieten oder Material erwerben, um seinen Vereinszweck zu erfüllen. Der Verein ist politisch und religiös unabhängig und neutral. Das Vereinsgebiet erstreckt sich über ganz Europa. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder des Vereins erklären sich bereit, sich an die Satzung zu halten.

---

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 5**

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen (Schulen, Institute) werden. Eine Person, die Mitglied werden möchte, muss folgende Bedingungen erfüllen: - Lehrer (Mitarbeiter) an einer Gartenbauschule - Mitarbeiter an lehrenden Institutionen, die im Bereich Gartenbau tätig sind. Die Aufnahme geschieht nach erfolgter schriftlicher Anmeldung beim Verein und wird vom Verwaltungsrat verliehen. Die Dauer gilt für ein Geschäftsjahr und wird gegebenenfalls vom Verwaltungsrat verlängert. Die Ablehnung eines Mitgliedantrages muss nicht begründet werden Die Mindestanzahl der Mitglieder beträgt 5.

### **Art. 6**

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird und den Höchstbetrag von 100 € (einhundert Euro) nicht überschreitet. Sie kann auch ermäßigte Beiträge festlegen, zum Beispiel für lehrende Privatpersonen, die nicht offizielle Vertreter einer Institution (z.B. eine Gartenbauschule) sind. Die Beiträge sind innerhalb eines Monats nach Beitragsaufruf zu entrichten. Für neue Mitglieder wird die Mitgliedschaft ab dem Tag der Beitragszahlung und vorbehaltlich der Annahme des Beitrittsantrags durch den Verwaltungsrat wirksam.

Mitglieder, die sich ausserordentlich für den Verein verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

### **Art. 7**

Die Vereinsmitglieder haben folgende Rechte:

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins, sofern genügend Plätze zur Verfügung stehen
- Antragsrecht an den Vorstand und die Generalversammlung
- Stimm- und Wahlrecht

Die Aufnahme in den Verein verpflichtet zur Anerkennung der Statuten und Reglemente sowie die Beschlüsse der Generalversammlung.

### **Art. 8**

Die Mitgliedschaft geht verloren durch:

- den schriftlichen Rücktritt, der per einfachem Brief oder per E-Mail an den Verwaltungsrat gerichtet ist
  - der Tod der natürlichen Person oder die Auflösung der juristischen Person
  - automatischer Austritt bei Nichtzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
-

- die von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgesprochene Abberufung aus schwerwiegenden Gründen oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Interessen des Vereins

Alle ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder sowie ihre Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Alle gezahlten Beiträge verbleiben beim Verein.

#### **Art. 9**

Der Verein führt an seinem Sitz ein aktualisiertes Mitgliederverzeichnis gemäß den Bedingungen des § 9 des Gesetzes, das von den Mitgliedern eingesehen werden kann. Mögliche neue Mitglieder werden innerhalb von maximal 30 Tagen registriert.

### **III. Die Generalversammlung**

#### **Art. 10**

Die Generalversammlung hat die weitreichendsten Befugnisse, um Entscheidungen zu treffen, die den Verein betreffen. Alle Mitglieder werden vom Vorstand bis spätestens fünfzehn Tage vor dem Termin per Post oder E-Mail zur Generalversammlung eingeladen. Die Tagesordnung muss der Einladung beigefügt sein.

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig.

Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht in der Generalversammlung, und Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht.

Die Mitglieder können per Videokonferenz oder über jedes andere Telekommunikationsmittel teilnehmen, das ihre Identifizierung ermöglicht, und gelten somit als bei der Sitzung der Generalversammlung anwesend.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten unterzeichnet und am Sitz des Vereins aufbewahrt wird, wo es von den Mitgliedern eingesehen werden kann.

#### **Art. 11**

Die Generalversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens sechs Monate nach dem Abschlussdatum des Geschäftsjahres, zusammen, um die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und den Haushaltsplan für das folgende Geschäftsjahr zu genehmigen. Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Die ordentliche Generalversammlung wird regelmäßig während des jährlich stattfindenden Seminars des Vereins abgehalten. Außerordentliche Versammlungen werden vom Verwaltungsrat einberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins für notwendig erachtet oder wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder verlangt wird.

---

Die Mitglieder können sich durch eine schriftliche Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, sofern sie dem Verwaltungsrat vor Beginn der Generalversammlung eine schriftliche Vollmacht vorlegen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht übertragen bekommen.  
Eine per Fernkommunikationsmitteln abgehaltene Sitzung gilt als am Sitz des Vereins stattfindend.

#### **Art. 12**

Die Generalversammlung hat die ausschließliche Zuständigkeit für:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des Vize-Präsidenten
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Abnahme des Jahresberichtes
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge
- Änderungen von Statuten- und Reglementen
- Auflösung, Fusion und Liquidation des Vereins

Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die auf der Tagesordnung stehen.

### **IV. Der Verwaltungsrat**

#### **Art. 13**

Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Handlungen vorzunehmen, die für die Erreichung des Vereinszwecks notwendig und nützlich sind, mit Ausnahme derjenigen, die gesetzlich der Generalversammlung vorbehalten sind. Sie wird vom Präsidenten auf dem Postweg oder auf elektronischem Wege mindestens acht Tage vor dem vorgeschlagenen Termin einberufen.

Er kann auf gemeinsamen Antrag von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern nach denselben Modalitäten einberufen werden. Der Verwaltungsrat setzt sich aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern zusammen.

Er darf nur dann wirksam beschließen, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst.

Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Die Amtszeit kann verlängert werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder können per Videokonferenz oder über jedes andere Telekommunikationsmittel teilnehmen, das ihre Identifizierung ermöglicht. Ein Verwaltungsratsmitglied kann ein anderes Mitglied per Post oder elektronisch beauftragen, ihn an einer Sitzung des Verwaltungsrats zu

---

vertreten. Ein einzelnes Verwaltungsratsmitglied kann jeweils nur einen anderen vertreten.

Eine mit Fernkommunikationsmitteln abgehaltene Sitzung gilt als am Sitz des Vereins stattfindend.

Die Amtszeit der Verwaltungsratsmitglieder endet durch:

- Ablauf der Amtszeit
- Tod
- jederzeitige Abberufung durch die Generalversammlung
- freiwilligen schriftlichen Rücktritt, der durch einfaches Schreiben an den Verwaltungsrat erklärt wird und mit dem Datum des Eingangs beim Verwaltungsrat wirksam wird

Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Vorsitzenden der Sitzung unterzeichnet und am Sitz des Vereins aufbewahrt wird.

#### **Art. 14**

Die Verwaltungsratsmitglieder ernennen unter sich mit einfacher Mehrheit diejenigen, die die Funktionen des Sekretärs und des Schatzmeisters ausüben.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident oder der Vizepräsident oder der Schatzmeister einzeln, die anderen Vorstandsmitglieder zu zweien.

Der Vorstand kann über das Vermögen des Vereins verfügen. Größere Ausgaben von über 25.000 € müssen vom Vorstand einstimmig beschlossen werden.

#### **Art. 15**

Die Verwaltungsratsmitglieder gehen aufgrund ihrer Funktion keine persönlichen Verpflichtungen ein und sind nur für die Erfüllung ihres Mandats verantwortlich. Dieses wird unentgeltlich ausgeübt.

---

## **Kapitel V: Verweise auf das Gesetz vom 7. August 2023 über Vereine und Stiftungen ohne Gewinnerzielungsabsicht**

### ***Art. 16***

Unter Bezugnahme auf § 18 des Gesetzes ist das Rechnungslegungssystem des Vereins dasjenige, das für die Klasse gilt, der er angehört.

### ***Art. 17***

Die Satzung wird gemäß den Bestimmungen des § 15 des Gesetzes geändert.

### ***Art. 18***

Die Auflösung des Vereins erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 25 des Gesetzes. Die Generalversammlung entscheidet über die Zuweisung des Vereinsvermögens an einen gemeinnützigen Verein oder einer gemeinnützigen Stiftung, dessen Gesellschaftszweck dem des Vereins so nahe wie möglich kommt.

### ***Art. 19***

Für alle Angelegenheiten, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes.

Datum: 22. September 2025

Ort: Schandel, Luxemburg

Andrea Maria Schulz  
(Präsidentin)

---